

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.12.2005

Geschäftszahl

2003/07/0120

Rechtssatz

Eine dem § 1 NÖ Landesgesetz über die Mindestabstände für Kulturpflanzen entsprechende landwirtschaftliche Nutzung muss bereits im Zeitpunkt der Neupflanzung der im Gesetz genannten Bäume, Weingärten, Sträucher und ähnlichen Gewächse gegeben sein.